

**Erste Änderungssatzung
zur
Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt
Neu-Isenburg**

(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.Mai 2005 (GVBl. S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.2.2023 (GVBl. S. 90, 93), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S.26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.September 2021 (GVBl. S.602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S.582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende erste Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neu-Isenburg (Feuerwehrgebührensatzung) vom 01.03.2023 beschlossen:

Artikel I

§ 9 - Allgemeine Schadenslage aufgrund von Naturereignissen wird gestrichen

Artikel II

Das Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil der Gebührensatzung ist, wird unter Ziffer 6, Pauschalen für besondere Einsätze um den Gebührentatbestand Beseitigen von Wasser nach Starkregenereignissen wie folgt ergänzt:

6.6 Beseitigen von Wasser nach Starkregenereignissen	190,00 €
--	----------

Artikel III

Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neu-Isenburg (Feuerwehrgebührensatzung) tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neu-Isenburg, den 12.12.2024

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Dirk Gene Hagelstein
Bürgermeister